Die Staatsrechtliche Bedeutung der Revolution.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans von Eicken.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

Das staatsrechtliche Problem, das sich hinter diesem Thema verbirgt, ist die Frage, ob durch die Revolution nur die Verfassung eines Staates erfaßt und geändert wird oder ob sie als solche imstande ist, die staatliche Kontinuität auszuschalten, an Stelle eines bestehenden Staates einen völlig neuen zu setzen. Die bisherige Behandlung dieses Problems ist über Teilfragen nicht hinausgediehen. Der Gedanke der Arbeit ist der, daß die drei Begriffe in einen Gegensatz nicht gestellt werden können, sondern auf ein Leitprinzip zurückzuführen sind, das im Staate selbst beschlossen liegt. Ist dieses Prinzip gefunden, so ergibt sich daraus die Beantwortung der Frage von selbst. Damit wird unsere Frage im wesentlichen zu einer Untersuchung des Staatskriteriums, nur unter dem besonderen Gesichtspunkte der Revolution. Die markantesten Staatstheorien des Rationalismus, der Organologie und auch der Sozialpsychologie sind für uns nicht ausreichend, weil sie den Staat entweder zu sehr vom Individuum aus betrachten oder ihn mit seinen sozialpsychologischen Bedingungen identifizieren. Anknüpfend an eine Erkenntnis der Organologie erblicken wir das Wesentliche des Staates in der kausalen Einheit (Jellinek). In dieser Eigenschaft erscheint er losgelöst von der menschlichen Willenssphäre. Diese aber bringt innerhalb des Staates Einheiten anderer Art hervor, die, um sich und ihre Zwecke durchzusetzen, ständig um die Staatsmacht ringen, weil sie sich anders nicht durchsetzen können. Sie rufen damit das staatliche Lebensprinzip, die „dynamische Staatsbewegung" hervor. Diese Machtgruppen decken sich nun nicht mit den jedesmaligen Staatsorganen, die dem Staat in seiner Organisation, in seiner Verfassung gesetzt sind, damit er wirksam werden oder wie wir sagen, in „funktionelle Bewegung" treten kann. Aber da sie die einzigen natürlichen Mittel bieten, durch die der Staat wirksam werden kann, muß die im Staat nach Macht ringende Zweckgruppe auch die Organisation beherrschen. Das muß in der Verfassung zum Ausdruck kommen, und damit ist die Verfassung schlechthin abhängig vom Stande der dynamischen

Staatsbewegung. Die Revolution als Staatserschütterung wird dann als eine besondere Art der dynamischen Staatsbewegung erfaßt, die wiederum im Verfassungswechsel, nur in besonders eklatantem Maße, zum Ausdruck kommen muß, nicht aber den Staat selbst ergreifen kann, da sie aus seinem Grundprinzip hervorgeht. Aus einer Parallele zur Evolution einerseits, zur Rebellion andererseits wird erkannt, daß erst letztere den Staat auflöst, weil aus der dynamischen Staatsbewegung ein vollständiges Auseinanderstreben wird, das aber wiederum notwendig zu neuen Staatsbildungen führen muß. In einem besonderen Abschnitte wird dann gezeigt, daß einige moderne Lehrmeinungen über die Wirkung der deutschen Revolution die Diskontinuität des Reiches aus äußeren Merkmalen der Verfassungsurkunde zu beweisen suchen und daß dies gescheitert ist. Das Gesetz von der staatlichen Kontinuität verträgt auch für den Bundesstaat keine Ausnahme. Selbst wenn man das neue Reich als Einheitsstaat betrachten will, bleibt das Gesetz von der Kontinuität des Staates gegenüber der Revolution, das in der Abhängigkeit der funktionellen von der dynamischen Staatsbewegung begründet liegt, in Geltung. Das Entscheidende beim Bundesstaat ist seine Staatseigenschaft, die nur dadurch verwischt wird, daß man die Gliedstaaten zu sehr in den Vordergrund rückt und als handelnde Personen sich vorstellt. Nicht weil die Gliedstaaten einen Teil ihrer Staatseigenschaft geopfert haben, ist der Bundesstaat ein Staat, sondern weil er kein Einheitsstaat ist, haben sie noch Staatseigenschaft. Im Bundesstaat sind die Gruppierungen nur besonders kompliziert, und zwar vornehmlich durch die Staatseigenschaft seiner Glieder, die als solche auch Machtgruppierungen darstellen können und damit selbst zu Trägern der dynamischen Staatsbewegung des Oberstaates werden. Vom Oberstaat aus gesehen bleiben sie dann aber immer nur staatlich charakterisierte Gruppen und die Einheitlichkeit des Oberstaates bleibt gewahrt. Dann aber läßt sich für den Bundesstaat die Diskontinuität gegenüber der Revolution genau so wenig halten wie für den Staat schlechthin: Die Verfassung ist stetem Wechsel unterworfen, der Staat bleibt in kausaler Einheit bestehen.